

**1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Tauberrettersheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungsein-
richtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRs 2024-1-11) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRs 1013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Tauberrettersheim folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt 75,00 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft

Tauberrettersheim, 16.12.2002
GEMEINDE TAUBERRETTERSHEIM

Hermann Öchsner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 19.12.2002 gem. der Geschäftsordnung der Gemeinde Tauberrettersheim vom 2.5.2002 veröffentlicht.

Vorlagevermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 20.12.2002 dem LRA Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 20.12.2002

Baumann